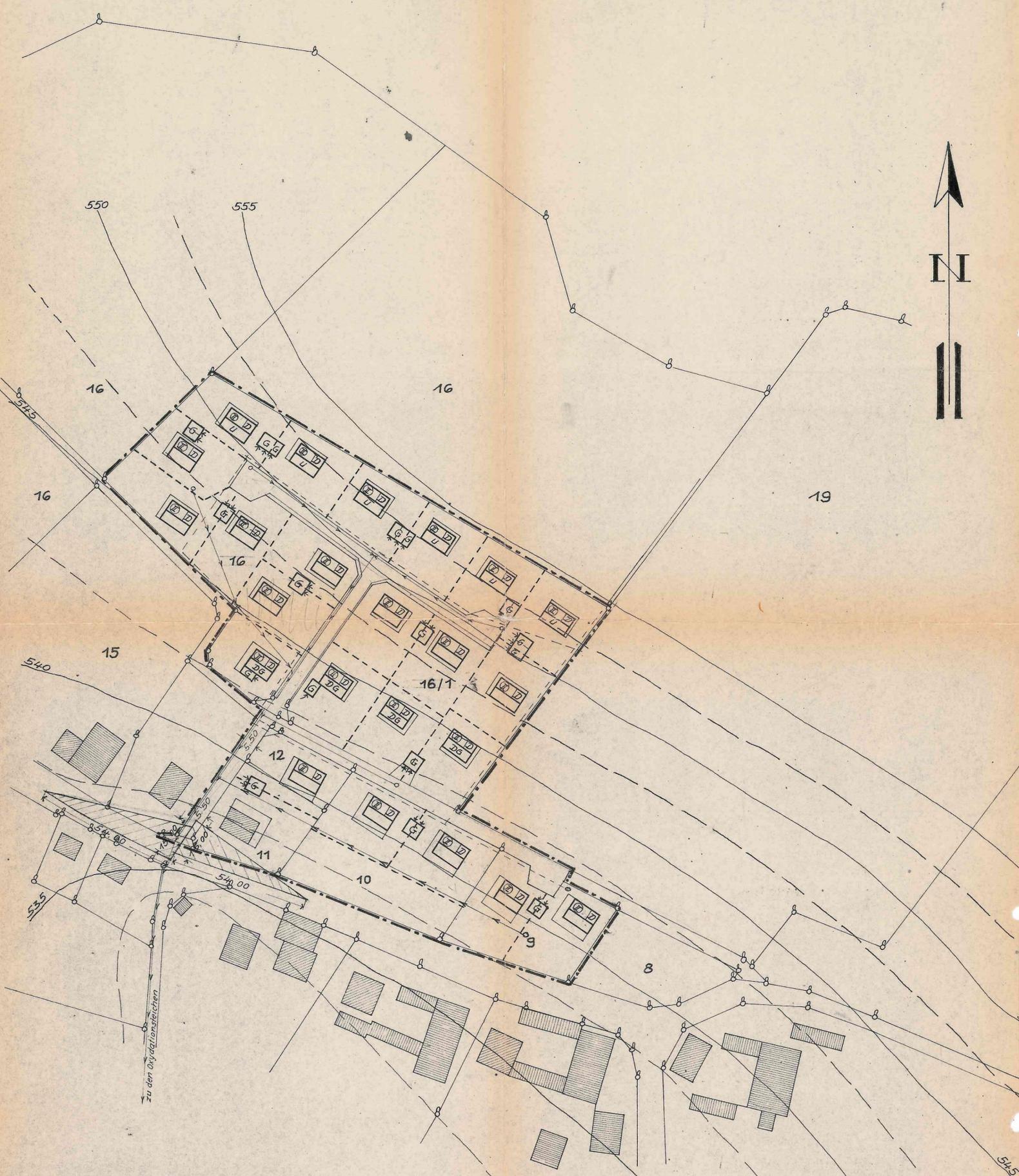


# BEBAUUNGSPLAN HOFFELD = GEMEINDE LÄMMERSDORF LANDKREIS WEGSCHEID



## Zeichenerklärung

- 2. Für die planlichen Festsetzungen**
- 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
  - 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen
    - 2.21 öffentliche Verkehrsfläche vorh. Breite: schwarze Zahl  
gepl. " rote "
    - 2.22 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
  - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
    - 2.31 vordere Baugrenze
    - 2.32 seitliche und rückwärtige Baugrenze
    - 2.33 zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
    - 2.34 zulässig Erdgeschoß und ein Vollgeschoß
    - 2.35 zulässig Erdgeschoß und ein Untergeschoß
    - 2.36 falls nicht im Hause vorgesehen, Flächen für Garagen mit Zufahrt
- 3. Für die planlichen Hinweise**
- 3.1 bestehende Grundstücksgrenzen
  - 3.2 Grundstücksplannummern der Flurbereinigung
  - 3.3 vorhandene Wohngebäude
  - 3.4 vorhandene Nebengebäude
  - 3.5 vorgesehene Grundstücksteilung
  - 3.6 vorgesehene Frischwasserleitung
  - 3.7 vorgesehene Abwasserleitung
  - 3.8 Höhenlinien

## Weitere Festsetzungen

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
  - 1.11 reines Wohngebiet gemäß § 3 und § 17 Bau NVO
  - 1.12 bei einem Vollgeschoß: GRZ: 0,2; GFZ: 0,2
  - 1.13 bei zwei Vollgeschossen: " 0,2; " 0,3
- 1.2 offene Bauweise: siehe Plan
- 1.3 Mindestgröße der Grundstücke (nach Planvorschlag)
- 1.4 einzuhaltende Firstrichtung: parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.33-2.35
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen
  - 1.51 zu 2.33 zul. Satteldach 25-30°; Kniestock bis 80cm, Sockelhöhen hangseitig bis 30cm; Trauthöhen hangseitig max. 3,80m. Dachgauben bis 1,25m² Vorderfläche.
  - 1.52 zu 2.34 zul. Satteldach 25-30°; Kniestock unzul.; Sockelhöhen hangseitig bis 30cm; Trauthöhen talseitig max. 6,50m; Dachgauben unzulässig.
  - 1.53 zu 2.35 zul. Satteldach 25-30°; Kniestock und Dachgauben unzul.; Trauthöhe talseitig max. 6,50m; hangseitig max. 3,80m;
  - 1.54 zu 2.36 Garagen u. Nebengebäude sind in Dachform, Eindeckung und Neigung dem Hauptgebäude anzupassen.
  - 1.55 Dacheindeckung zu 2.33-2.35: Ziegeldächer oder Wellblech rotbraun (Berliner Welle) Drigang mind. 10cm - Traufe mind. 30cm überstand.
  - 1.56 Einriedungen: Drahtzäune hinterpfanzl. 1,10m ü. Terrain; an Straßen mit Sockel - Sockelhöhen max. 20cm ü. Terrain

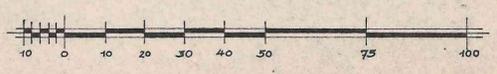
Der Bebauungsplan - Entwurf vom 17.3.1971  
mit Begründung hat vom 12.6.1972 bis 13.7.1972  
in Untergriesbach, Rathaus öffentlich ausgelegen.  
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich  
bekannt gemacht.  
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 2.8.1972  
diesen Bebauungsplan gemäß § 10  
BauG und Art. 107 Bay BauG aufgestellt.  
Untergriesbach  
Lämmersdorf, den 10. Aug. 1972  
  
gez. Kainz  
Bürgermeister  
(Kainz) 1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt.  
Der Genehmigung liegt die Entschließung vom 3.7.1973  
Nr. 220 - 1202/5 - 94 zugrunde.  
Jandshut  
Wegscheid, den 3.7.1973  
- Siegel - i. d. Ges. Dr. Frischmann  
Landratsamt (Dr. Frischmann)  
Oberregierungsdirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung  
gemäß § 12 BauG, das ist am 1. Aug. 1973  
rechtsverbindlich.  
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 1. Aug. 1973  
bis 31. Aug. 1973 in Rathaus Untergriesbach  
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-  
planes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-  
üblich  
bekannt gemacht.  
Untergriesbach  
Lämmersdorf, den 3. Sept. 1973  
  
gez. Kainz  
Bürgermeister  
(Kainz) 1. Bürgermeister

PLANFERTIGER:  
Oberzell, den 17.3.1971  
Dipl. Ing. KURT LIEB  
Müller

MASSTAB = 1:1000



Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Untergriesbach, den 03.09.1973  
MARKT-UNTERGRIESBACH  
Kainz - 1. Bürgermeister.